Finanzgruppe
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



Prüfungsordnung
für das Qualifizierungsprogramm für Private Banking Beratende zum Financial Consultant (HFM)

Übersicht

Präambel

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Studieninhalte Level 0 und Level I
§ 3 Leistungsnachweise Level 0 und Level I
§ 4 Prüfungskommission
§ 5 Bildung der Gesamtnote
§ 6 Prüfungsergebnis im Level 0 und I
§ 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms
§ 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms
§ 9 Zertifikat Level I
§ 10 Inkrafttreten

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 14. März 2022 beschließt der Senat der Hochschule die „Prüfungsordnung für das Qualifizierungsprogramm für Private Banking Beratende zum Financial Consultant (HFM).

Präambel

Neben einer zunehmenden Regulierung zeigt sich im Finanzdienstleistungssektor auch ein klarer Trend zu höheren Ansprüchen an komplexere Kundenberatungen, Fachwissen, Professionalisierung und Akademisierung. Dauerhaft nachhaltige Differenzierung vom Wettbewerb und Kundenbindung kann heute nur noch durch entsprechende Beratungsqualität erreicht werden.

Um diesem Rechnung zu tragen, bietet die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (im folgenden HFM) gemeinsam, mit regionalen Sparkassenakademien als Kooperationspartnern, die Weiterbildung zum „Financial Consultant (HFM)“ an. Das modular aufgebaute Qualifizierungsprogramm besteht aus den Leveln 0 und I.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Qualifizierungsprogramm richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

a) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und anschließend eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen können oder

b) die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Hierbei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung (z. B. Bankkauffrau oder Bankkaufmann) sowie eine danach erfolgende mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf aufweisen.

(2) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt.

§ 2 Studieninhalte Level 0 und Level I

(1) Das Qualifizierungsprogramm beginnt mit der Vermittlung des Grundlagenwissens (Level 0) bei den jeweiligen Kooperationspartnern und schließt mit einer für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer obligatorischen Prüfung ab. Das Grundlagenwissen in Level 0 umfasst folgende Fachgebiete:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen

2. Rechtliche Grundlagen
3. Finanzmathematik und Statistik
4. Bank- und Börsenprodukte
5. Immobilien
6. Versicherungen.

(2) Im Anschluss werden die Studieninhalte von Level I (mindestens 275 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) vermittelt, die folgende Fachgebiete umfassen:

1. Interdisziplinäre Grundlagen
2. Privates Finanzmanagement
3. Basiskonzeption des Financial Planning.

§ 3 Leistungsnachweise Level 0 und Level I

(1) Die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung des Grundlagenwissens (Level 0) ist Zugangsvoraussetzung für den Level I. Die Prüfung erfolgt als Klausur und umfasst eine Prüfungsdauer von 210 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

1. Bank- und Börsenprodukte (50 Minuten)
2. Immobilien (50 Minuten)
3. Versicherungen (50 Minuten)
4. (I) Volkswirtschaftslehre, (II) Rechtliche Grundlagen, (III) Finanzmathematik und Statistik (60 Minuten mit einer Gleichgewichtung der drei Bereiche)

(2) In den einzelnen Fachgebieten des Level I sind folgende schriftliche Prüfungsleistungen als Klausur im Umfang von 380 Minuten zu erbringen:

1. Interdisziplinäre Grundlagen (160 Minuten)
2. Privates Finanzmanagement und Basiskonzeption des Financial Planning (220 Minuten)

(3) Die Zulieferung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Kooperationspartner. Die HFM nimmt eine Zusammenführung und Qualitätssicherung vor. Die Prüfungen werden bei den jeweiligen Kooperationspartnern zeitgleich durchgeführt. Über die Modalitäten der Durchführung entscheidet die HFM in Abstimmung mit den Kooperationspartnern.

(4) Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch die Kooperationspartner. Die HFM führt hierzu eine Qualitätssicherung durch.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet in Prüfungsangelegenheiten und setzt sich aus mindestens drei vom Senat der HFM berufenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Notenbildung

(1) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen (Klausur- und Projektarbeit) werden folgende Notenstufen verwendet:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine hervorragende Leistung handelt.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Notenstufen lauten wie folgt, wobei der Quotient sich aus der Division von „Punktzahl Prüfling“ durch „Gesamtpunktzahl Prüfungsleistung“ ergibt:

Note	Quotient	
	von	bis
1,0	0,981	1,000
1,1	0,965	0,980
1,2	0,949	0,964
1,3	0,933	0,948
1,4	0,917	0,932
1,5	0,901	0,916
1,6	0,885	0,900
1,7	0,869	0,884
1,8	0,853	0,868
1,9	0,837	0,852
2,0	0,821	0,836
2,1	0,805	0,820
2,2	0,789	0,804
2,3	0,773	0,788
2,4	0,757	0,772
2,5	0,741	0,756
2,6	0,725	0,740
2,7	0,709	0,724
2,8	0,693	0,708
2,9	0,677	0,692
3,0	0,661	0,676
3,1	0,645	0,660
3,2	0,629	0,644
3,3	0,613	0,628
3,4	0,597	0,612
3,5	0,581	0,596
3,6	0,565	0,580
3,7	0,549	0,564
3,8	0,533	0,548
3,9	0,517	0,532
4,0	0,500	0,516
5,0	0,000	0,499

(3) Die in den Prüfungen erbrachten Leistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 6 Prüfungsergebnis im Level 0 und I

(1) Die Prüfungen in Level 0 und I sind nur bestanden, wenn in allen vier Klausurteilen der Grundlagenwissensprüfung gem. § 3 Abs. 1 über die Studieninhalte jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird, und in den beiden Klausuren gem. § 3 Absatz 2 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.

(2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzelergebnisse werden zu einer Gesamtnote von Level I zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. Note der Grundlagenwissensprüfung gesamt: Faktor 0,30
2. Noten der Prüfungsleistungen des Präsenzstudiums im Level I:
 a. Interdisziplinäre Grundlagen der Finanzökonomie: Faktor 0,80
 b. Privates Finanzmanagement und Basiskonzeption des Financial Planning: Faktor 1,20

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7
Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn

a) in den einzelnen Prüfungsteilen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;

b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile aus Gründen, die er oder sie zu verantworten hat, zurücktritt;

c) die Teilnehmerin oder der der Teilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, fernbleibt;

d) die Prüfungskommission feststellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Täuschung begangen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorsätzlich versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;

e) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und die Prüfungskommission sie oder ihn von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.

(2) Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer bis spätestens zum Ende des entsprechenden Prüfungstages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist darüber hinaus ein Attest eines befugten Arztes bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Klausurtermin folgt, beizubringen.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt. Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

(5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

§ 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms

(1) Ist ein Prüfungsteil gemäß § 7 nicht bestanden, so kann er zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

(2) Gilt ein Prüfungsteil gemäß § 7 als nicht abgelegt, so kann er nachgeholt werden.

(3) Die Prüfungsleistung *ist* zum Zweittermin des Qualifikationsprogramms zu wiederholen bzw. nachzuholen. Die HFM legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

(4) Wiederholungs-/Nachholprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Qualifizierungsprogramms (1. Antritt zur Prüfung Grundlagenwissen) zu erbringen.

Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 9 Zertifikat Level I

(1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen stellen die Kooperationspartner eine Teilnahmebestätigung und die HFM ein Zertifikat über die Verleihung des Titels „Financial Consultant

(HFM)“ sowie ein Abschlusszeugnis aus. In diesem werden die Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen und die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 1. Oktober 2026.

Bonn, den 1. Oktober 2026



Prof. Dr. Tobias Engelsleben
Rektor der Hochschule für Finanzwirtschaft &
Management